

Blitzlicht

Steuern /// Recht /// Wirtschaft

Sonderausgabe

Erläuterungen und Kommentare zur Sonderausgabe 2013 Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen Sie zu einer Sonderausgabe des Blitzlichts. Sollten Sie von Mandanten auf umfangreiche juristische Fragestellungen angesprochen werden, beachten Sie bitte, dass im Einzelfall die Rechtsberatung dem Rechtsdienstleistungsgesetz widersprechen kann. Im Zweifel verweisen Sie deshalb an einen Rechtsanwalt.

Redaktionsschluss für die Sonderausgabe war der 02. Juli 2013.

Ihre

Redaktion Blitzlicht

Ihr Ansprechpartner rund um das Blitzlicht-Abonnement: DATEV eG

Service-Rufnummer	+ 49 911 319-8805	Montag bis Freitag: 07:45 – 18:00 Uhr
Telefax	+ 49 911 319-2323	
E-Mail	kanzleimarketing-pro@service.datev.de	

Redaktion: Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.

Verantwortlicher Chefredakteur: Steuerberater Volker Humeny

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das, was dem Gesetz den Namen gab, interessiert nur am Rande. Wichtiger sind die steuerlichen Änderungen, die nach mehrmaligem Scheitern in diesem Artikelgesetz untergebracht wurden.

Die namensgebende EU-Amtshilferichtlinie wird zu deutschem Recht gemacht und betrifft die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Steuerbehörden. So sollen grenzüberschreitende Sachverhalte besser erfasst werden können. Dafür werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich auf Ersuchen alle für ein Besteuerungs- oder Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Außerdem sollen in den Mitgliedstaaten zentrale Verbindungsbüros eingerichtet werden, um den Informationsaustausch zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die steuerlichen Änderungen betreffen Änderungen, die bereits 2012 das Gesetzgebungsverfahren durchliefen und nicht einmal im Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2013 konsensfähig waren. Im zweiten Anlauf und unter neuem Namen haben sie es nun geschafft. Als großen Erfolg bezeichnete die Bundesregierung das Aushebeln von Gestaltungsmöglichkeiten, die Finanzverwaltung und Politik schon lange störten: das so genannte Goldfinger-Modell, die RETT-Blocker und die Cash-GmbH.

In der Regel treten die Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Einige betreffen aber schon das gesamte Jahr 2013. Wieder andere stellen auf den Beschluss im Bundestag am 6. Juni 2013 ab. Diese Angaben finden Sie bei den einzelnen Änderungen.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Blitzlicht-Sonderausgabe oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Unternehmer/Beteiligungen

Aus für das Goldfinger-Modell

Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz¹ macht das so genannte Goldfinger-Modell uninteressant:

Eine ausländische Gesellschaft kauft Gold. Der Kaufpreis für das Gold führt sofort zu einem Verlust, weil es sich um sog. Umlaufvermögen handelt. Die Steuerlast reduziert sich über den negativen Progressionsvorbehalt. Wenn das Gold verkauft wird und dabei Gewinne anfallen, sind diese Einkünfte nach Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei und unterliegen nur dem Progressionsvorbehalt. Die Zusatz-Einnahmen führen nur zu höheren Steuersätzen. Oder auch nicht, wenn der Höchststeuersatz sowieso schon erreicht ist. Künftig darf der Kaufpreis erst beim Verkauf des Goldes angerechnet werden.² Damit kann nicht mehr in einem Jahr der negative Progressionsvorbehalt zu Gunsten ausgenutzt werden, ohne dass sich im Anschluss eine korrespondierende Wirkung zu Lasten ergibt.

Die Neuregelung gilt für alle Anschaffungen nach dem 28. Februar 2013.³

Fortführung der Anschaffungskosten bei Abspaltung

Bei Verschmelzung, Aufspaltung und qualifiziertem Anteilstausch treten die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft anteilig an die Stelle der Anteile an der übertragenden Gesellschaft. Das gilt nun auch für die Abspaltung, so dass auch hier die Anschaffungskosten fortgeführt werden und die Realisierung stiller Reserven vermieden wird.⁴ Die stillen Reserven würden sonst beim Anteilseigner der Abgeltungssteuer unterliegen. Erfasst sind Abspaltungen, die nach dem 31.12.2012 ins Register eingetragen wurden.

Hybride Finanzierung

Hybride Finanzierungsformen sind Finanzierungsinstrumente, bei denen die für die Kapitalüberlassung gezahlten Vergütungen im Ausland Fremdkapital und in Deutschland Eigenkapital sein können, weil die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital im In- und Ausland nicht einheitlich ist. Die unterschiedliche steuerrechtliche Einordnung führt dazu, dass die Zinsen im Quellenstaat häufig Betriebsausgabe sind. In Deutschland unterliegen die Einkünfte natürlicher Personen der Abgeltungssteuer. Bei gewerblichen Personengesellschaften greift das sog. Teileinkünfteverfahren, d. h. die Dividenden sind zu 40% steuerbefreit. Bei Kapitalgesellschaften sind Dividenden zu 95 % steuerbefreit.

Um das zu vermeiden, wird die korrespondierende Besteuerung auf hybride Finanzierungen ausgeweitet.⁵ Künftig greift die Freistellung der Dividendeneinkünfte nur noch, soweit die Einkünfte das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben.

Beschränkung der Verlustverrechnung bei Umwandlungen und Einbringung

Bei Umwandlungen und Einbringungen dürfen künftig im Rückwirkungszeitraum positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers nicht mehr mit Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers verrechnet werden.⁶ Gleiches gilt, wenn übernehmender Rechtsträger eine Organgesellschaft ist, für einen Ausgleich oder eine Verrechnung beim Organträger. Die Einschränkung gilt nicht, wenn der übertragende und der übernehmende Rechtsträger vor Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags verbundene Unternehmen⁷ sind. Die Regelung gilt erstmals für Umwandlungen oder Einbringungen, bei denen die Registeranmeldung nach dem 6. Juni 2013 erfolgt. Oder, wenn keine Eintragung in ein öffentliches Register erfolgt, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 6. Juni 2013 übergegangen ist.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG), BT-Drs. 17/13722 v. 05.06.2013, BGBl 2013 I, 1809, LEXinform 0439260.

² § 32b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 S. 2 Buchst. c) EStG n. F.

³ § 52 Abs. 43a S. 11 EStG n. F.

⁴ § 20a Abs. 4a S. EStG n. F.

⁵ § 50d Abs. 1 EStG n. F.

⁶ § 2 Abs. 4 S. 4 UmwStG n. F.

⁷ § 271 Abs. 2 HGB.

Umsatzsteuer

Änderungen bei der Umsatzsteuer durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Auch im Bereich der Umsatzsteuer hält das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz⁸ einige Änderungen bereit:

- Zunächst gibt es eine Regelung darüber, welches Recht anwendbar ist. Welches Recht für die Rechnungsstellung anwendbar ist, richtet sich danach, wo der Umsatz ausgeführt wird, so dass die Bestimmung des Leistungs- und Lieferortes noch wichtiger wird. Fallen Unternehmenssitz und Leistungsort auseinander, gilt das Recht des Staates, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder Wohnort hat.⁹
- So gibt es Neuerungen bei den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers muss künftig auf der Rechnung vermerkt sein „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.¹⁰ Bisher musste in der Rechnung nur auf die umgekehrte Steuerschuldnerschaft hingewiesen werden.
- Im Fall der Besteuerung von Reiseleistungen und bei der Differenzbesteuerung muss künftig angegeben werden: „Sonderregelung für Reisebüros“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“.¹¹
- Ein Unternehmer ist im Ausland ansässig, wenn er dort
 - den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit
 - seine Geschäftsleitung oder
 - eine feste Niederlassung und
 - im Inland nur einen Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer aber weder Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Ausland, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.¹²
- Sonstige Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, werden künftig am Ort ihres Sitzes ausgeführt. Es sei denn, der Bezug erfolgt für den privaten Bedarf des Personals.¹³
- Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer erfolgt am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers. Die langfristige Vermietung eines Sportbootes erfolgt an dem Ort, an dem das Sportboot dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird.¹⁴
- Ausweitung der Steuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen von Gebietskörperschaften auf Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen ab dem 1. Juli 2013.¹⁵
- Die Umsätze mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen ab dem 01.01.2014 nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz. Anders, wenn der Kunstgegenstand vom Urheber selbst oder seinem Rechtsnachfolger oder von einem Unternehmer, der kein Wiederverkäufer ist, geliefert, eingeführt oder innergemeinschaftlich erworben wird.¹⁶
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird zudem auf die Lieferung von Gas, Elektrizität sowie von Wärme und Kälte an einen anderen Unternehmer ausgeweitet, wenn der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist und selbst Lieferungen von Erdgas erbringt. Außerdem muss er Wiederverkäufer sein. Damit soll sichergestellt sein, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen nicht unter die Regelung fallen. Die Neuregelung bedarf noch der unionsrechtlichen Ermächtigung durch den EU-Ministerrat. Der Antrag hierzu wurde bereits gestellt, die Ermächtigung wurde bisher jedoch noch nicht erteilt. Die EU-Kommission hat dem Ministerrat empfohlen, den Antrag abzulehnen. Deshalb bleibt ein Inkrafttreten der Vorschrift abzuwarten.¹⁷
- Bei Ausstellung einer Rechnung durch den Leistungsempfänger muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten.¹⁸ Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten deshalb künftig Abrechnungen über Entgeltminderungen nicht mehr als Gutschrift bezeichnet werden.

⁸ Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG), BT-Drs. 17/13722 v. 05.06.2013, BGBl 2013 I, 1809, LEXinform 0439260.

⁹ § 14 Abs. 7 UStG n. F.

¹⁰ § 14a Abs. 5 UStG n. F.

¹¹ § 14a Abs. 6 S. 1 UStG n. F.

¹² § 13b Abs. 7 UStG n. F.

¹³ § 3a Abs. 2 S. 3 UStG n. F.

¹⁴ § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG n. F.

¹⁵ § 4 Nr. 20 Buchst. a S. 3 UStG n. F.

¹⁶ § 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG n. F.

¹⁷ § 13b Abs. 5 UStG n. F.

¹⁸ § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG n. F., Mandanten-Info „Aktuelles zur Umsatzsteuer“, Art.-Nr. 32260.

- Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist bis zum 15. des Folgemonats nach Ausführung der Lieferung eine Rechnung auszustellen. Beispiel: Die Lieferung erfolgt am 3. August 2013. Dann muss die Rechnung bis zum 15. September 2013 erstellt werden.¹⁹
- Bislang war nur die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig. Diese Regelung verstößt gegen europäisches Recht, so dass die Einfuhrumsatzsteuer künftig bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist.
- Der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb wird auf die Fälle beschränkt, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland bewirkt wird. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).
- Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler, die steuerfreie Umsätze ausführen, können die Vorsteuern für ihre Tätigkeit abziehen, wenn der Leistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist. (§ 15 Abs. 3 UStG).

Körperschaftsteuer

Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

- Die steuerlichen Grundsätze der Wertpapierleihe werden für nach dem 31.12.2013 überlassene Anteile auf Personengesellschaften ausgeweitet.²⁰
- Zu den Einnahmen und Bezügen aus überlassenen Anteilen gehören auch Entgelte, die die andere Körperschaft dafür erhält, dass sie die entliehenen Wertpapiere weiter verleiht.²¹ Das gilt für alle offenen Fälle.²²
- Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen müssen erst bis zum Veranlagungszeitraum 2015 aufgelöst werden.²³

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau

Seit 2002 gibt es die sog. Umsatzsteuer-Nachschau. Das ist eine Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung. Diese Möglichkeit gibt es ab sofort auch für die Lohnsteuer.²⁴ Das Finanzamt darf dann Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, **ohne** Ankündigung betreten. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren betreten werden. Den Beamten sind Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen.

Besonders schwerwiegend: Von der Lohnsteuer-Nachschau kann bei dazu Anlass gebenden Feststellungen **ohne** vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden.

Vergünstigungen für Elektrofahrzeuge als Dienstwagen

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs wird mit einem Prozent des Bruttolistenpreises berechnet. Zum Bruttolistenpreis gehören auch die Kosten einer Sonderausstattung. Derzeit ist der Listenpreis von Elektrofahrzeugen höher als der von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Um die Anschaffung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen, werden aus dem Listenpreis dieser Fahrzeuge die Kosten der Batterie im Zeitpunkt der Erstzulassung herausgerechnet. Für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Fahrzeuge sind das 500 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität.²⁵ Für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge werden es jährlich 50 € pro Kilowattstunde weniger.

¹⁹ § 14a Abs. 3 UStG n. F., Mandanten-Info „Inneregemeinschaftliche Lieferungen“, Art.-Nr. 32270.

²⁰ § 8b Abs. 10 KStG n. F.

²¹ § 8b Abs. 10 Satz 6 KStG n. F.

²² § 34 Abs. 7 Satz 16 KStG n. F.

²³ §§ 21, 34 Abs. 10c S. 3 KStG n. F.

²⁴ § 42g EStG n. F.

²⁵ §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3, 8 Abs. 2 S. 4 EStG n. F.

Pro Fahrzeug beträgt die Minderung maximal 10.000 €. Auch dieser Betrag schrumpft in den nächsten Jahren um 500 € jährlich.

Die Vorschrift gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer bei der Berechnung des geldwerten Vorteils einer Dienstwagenüberlassung.

Die Regelung gilt rückwirkend seit 01.01.2013 und für alle Anschaffungen bis zum 31.12.2022.

Lohnsteuer Freibeträge für zwei Jahre

Im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge können künftig für zwei Kalenderjahre beantragt werden.²⁶ Ändern sich die Verhältnisse zugunsten des Arbeitnehmers, **kann** er eine Änderung des Freibetrags beantragen. Eine Änderung zu seinen Ungunsten **muss** er dem Finanzamt anzeigen. Für weitere Details soll es ein Erläuterungsschreiben der Finanzverwaltung geben.

Grunderwerbsteuer

Keine Vermeidung von Grunderwerbsteuer durch sog. RETT-Blocker mehr

RETT steht für Real Estate Transfer Tax. Der RETT-Blocker ist eine zwischengeschaltete Gesellschaft, an der der Käufer 94,9 % hält. Künftig ist der Anteilstausch über diese RETT-Blocker nicht mehr möglich, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung die vom RETT-Blocker erworbenen Anteile an der Immobilie dem anderen Erwerber zuzurechnen sind.²⁷ Zukünftig fällt nur dann keine Grunderwerbsteuer an, wenn ein echter Dritter beteiligt ist und 5,1 % an der Gesellschaft hält. Die Neuregelung gilt für Erwerbsvorgänge, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.

Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel auch für Einbringungen

Die Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel gilt künftig nicht nur für Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,²⁸ sondern auch für andere Umstrukturierungen im Konzern wie Einbringungen.²⁹ Die Begünstigung gilt für Umstrukturierungen nach dem 6. Juni 2013.

Erbschaftsteuer

Zukünftige Verhinderung der sog. Cash-GmbH

Bei der Cash-GmbH werden Bargeld, Forderungen oder Festgelder in eine GmbH oder Kommanditgesellschaft eingelegt, die vererbt oder verschenkt wird. Dadurch erzielte man bislang bei der Erbschaftsteuer einen Vorteil, weil dadurch Betriebsvermögen entstand, das erbschaftsteuerlich begünstigt ist. Betriebsvermögen ist begünstigt, wenn die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 50 % beträgt. Zum Verwaltungsvermögen zählten bislang nicht Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Das ändert sich nun. Dieser Bestand an betriebsnotwendigen Finanzmitteln wird künftig auf 20 % des Unternehmenswertes beschränkt. Das soll nicht für Konzernfinanzierungsgesellschaften gelten. Die Neuregelung gilt für Erwerbe nach dem 6. Juni 2013.³⁰

²⁶ § 39a Abs. 1 S. 3 EStG n. F.

²⁷ § 1 Abs. 3a GrEStG n. F.

²⁸ § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG n. F.

²⁹ § 20 UmwStG n. F.

³⁰ § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4a ErbStGn. F.

Geänderte Ermittlung der Lohnsumme

Um Gestaltungen zur Umgehung der sog. Lohnsummengarantie zu verhindern,³¹ wird klargestellt, dass bei der Lohnsummenermittlung sowie bei der Arbeitnehmerzahl die Arbeitnehmer nachgeordneter Gesellschaften nach Maßgabe der jeweiligen Beteiligungsquote zu berücksichtigen sind. Diese Regelung ist bei Erwerben zu berücksichtigen, für die die Steuer nach dem 6. Juni 2013 entsteht.

Sonstiges

Weitere Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Es wird klargestellt, dass die Bewertungsvorschriften über anschaffungsnahe Herstellungskosten, Entnahmen und Einlagen bei der Einnahmenüberschussrechnung entsprechend anzuwenden sind.³²
- Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten Jahres nach Abzug hinzugerechnet wurde, ist der Abzug rückgängig zu machen. Eine eventuelle (auch schon bestandskräftige) Steuerfestsetzung für das Abzugsjahr ist zu ändern. Für diesen Fall wird ab 2013 klargestellt, dass der sich ergebende Nachforderungsbetrag nicht zu verzinsen ist.³³
- Auch Krankenversicherungsbeiträge für den Erwerb eines Basisschutzes an eine Versicherung außerhalb der EU führen zu Sonderausgaben.³⁴ Das gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2013.³⁵
- Die im Sozialrecht geltende Verschonungsregelung ist künftig auch bei der Ermittlung des eigenen Vermögens eines Unterhaltsempfängers im Steuerrecht anzuwenden. Das gilt rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Einkommensteuerfälle.³⁶
- Die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Smartphones oder Tablets kann erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013 pauschaliert werden.³⁷
- Im Ausland bezogene Arbeitseinkünfte dürfen trotz entgegenstehender Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland besteuert werden, wenn sie ansonsten unbesteuert blieben. Die Neuregelung gilt für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten Fälle.³⁸
- Bei deutschen Personengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern werden Sondervergütungen und Veräußerungsgewinne den Unternehmensgewinnen zugeordnet. Das gilt in allen Fällen, in denen die Einkommen- und Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.³⁹
- Wurde im Zeitpunkt des Wegzugs ins Ausland, einer Umstrukturierung oder Überführung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen auf die Besteuerung verzichtet, können die späteren Gewinne aus der Veräußerung einer Beteiligung besteuert werden.⁴⁰ Das gilt für die Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen oder ihre Entnahme nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes.⁴¹

³¹ § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 ErbStG n. F.

³² § 6 Abs. 7 EStG.

³³ § 7g Abs. 3 S. 4 EStG.

³⁴ § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG.

³⁵ § 52 Abs. 1 EStG.

³⁶ §§ 33a Abs. 1, 52 Abs. 46 EStG.

³⁷ §§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, 52 Abs. 1 EStG.

³⁸ §§ 50 Abs. 9, 52 Abs. 59a S. 9 EStG.

³⁹ §§ 50d Abs. 10, 52 Abs. 59a Satz 10 EStG.

⁴⁰ § 50i EStG.

⁴¹ § 52 Abs. 59d EStG.

Prozesskosten sind keine außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof⁴² hatte 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten außergewöhnliche Belastungen sind, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichend Erfolg versprechend und nicht mutwillig war.

Die Finanzverwaltung⁴³ war dieser Auffassung nicht gefolgt. Sie hat sich durchgesetzt. Das Einkommensteuergesetz⁴⁴ regelt nun, dass Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen sind, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Prozessierende Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.⁴⁵

Pflege-Pauschbetrag auch für Pflege in der EU

Außergewöhnliche Belastungen, die durch die Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person entstehen, können steuerlich geltend gemacht werden. Alternativ kann der sog. Pflege-Pauschbetrag von 924 € angesetzt werden. Dafür galt bislang, dass die Pflege im Inland entweder in der Wohnung des Pflegers oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchgeführt wird. Künftig kann die Pflege im gesamten Gebiet der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen.

Rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartner

- Eingetragene Lebenspartner werden für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01.08.2001 im Grunderwerbsteuerrecht mit Ehegatten gleichgestellt.⁴⁶
- Auch im 5. Vermögensbildungsgesetz gibt es eine Gleichstellung. So können vermögenswirksame Leistungen auch zugunsten des nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners angelegt werden.⁴⁷

Wehrsold ist steuerfrei

Wehrdienstleistende werden entlastet. Künftig sind folgende Bezüge steuerfrei:⁴⁸

- Geld- und Sachbezüge für Wehrpflichtige,
- Geld- und Sachbezüge für Zivildienstleistende,
- Wehrsold für freiwillig Wehrdienstleistende,
- an Reservisten gezahlte Bezüge,
- Heilfürsorgeleistungen für Soldaten und Zivildienstleistende,
- Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst.

Weitere Bezüge wie der Wehrdienstzuschlag und besondere Zuwendungen werden dagegen steuerpflichtig. Die Regelung gilt schon für den Veranlagungszeitraum 2013.

Einbehalt von Kirchensteuer

Das automatisierte Verfahren für den Kirchensteuereinbehalt durch Kreditinstitute wird perfektioniert. Kirchensteuerabzugsverpflichtete (zum Beispiel Banken und Lebensversicherungen) müssen künftig einmal im Jahr die Kirchensteuermerkmale ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen und die Kirchensteuer von den Kapitalerträgen der Kunden einbehalten und abführen. Diese Pflicht gilt erst ab 2015.

⁴² BFH, Urt. v. 12.05.2011, VI R 42/10, BStBl 2011 II, S. 1015, BFH/NV 2011, 1426, BFHE 234, 30, DStR 2011, 1308, HFR 2011, 983, LEXinform 0928084.

⁴³ BMF, Schr. v. 20.12.2011, IV C 4-S 2284/07/0031:002, BStBl 2011 I, S. 1286, DB 2012, 20, DStR 2011, 2462, LEXinform 5233689.

⁴⁴ § 33 Abs. 2 EStG n. F.

⁴⁵ § 33 Abs. 2 EStG n. F.

⁴⁶ § 23 Abs. 9 GrEStG n. F.

⁴⁷ § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 5. VermBG n. F.

⁴⁸ § 3 Nr. 5 EStG n. F.